

**FAQ**  
**zur „modellhaften Erprobung der**  
**zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren**  
**und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 BTHG**  
**einschließlich ihrer Bezüge zu anderen**  
**Leistungen der sozialen Sicherung nach**  
**Artikel 25 Absatz 3 BTHG“ (MRP)**

Stand: 18. September 2017

Inhalt Seite

<b>1 Fördergrundsätze</b> .....	<b>2</b>
1.1 Allgemein zur Antragstellung .....	2
1.2 Dienstleister bei der Umsetzung .....	6
1.3 Projektlaufzeit .....	6
<b>2 Antrag</b> .....	<b>7</b>
2.1 Personal .....	7
2.2 Finanzfragen.....	8
2.3 Sonstige Fragen zum Antrag .....	8

# 1 Fördergrundsätze

## 1.1 Allgemein zur Antragstellung

Frage	Antwort
<p>1.</p> <p>Wie können Leistungserbringer in das Projekt miteinbezogen werden? Können Ausgaben für diese beantragt werden?</p>	<p>Die bei den eventuell projektbeteiligten Leistungserbringern entstehenden Mehraufwendungen können auf Antrag dann erstattet werden, wenn eine Weiterleitung von Fördermitteln nach Nummer 12.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der BHO im Zuwendungsbescheid geregelt und die damit verbundenen Voraussetzungen und Pflichten des Erst- und Letztzuwendungsempfängers erfüllt werden. Die beabsichtigte Zuwendungsweiterleitung ist im Kurzantrag unter den Punkten 2.2 „Werden Leistungserbringer am Projekt beteiligt? ...“ und im Finanzierungsplan unter 2.5 „Sonstiges“ darzustellen. Die Weiterleitung an die Leistungserbringer ist nach Bewilligung durch das BMAS über einen Zuwendungsbescheid zu regeln. Zu beachten ist, dass der Hauptanteil der Aufgaben und Fördermittel beim Erstzuwendungsempfänger, dem Leistungsträger, zu verbleiben haben. Dienstleistungen, wie z.B. IT-Dienstleistungen, müssen unter Beachtung der VOL ausgeschrieben werden. Die Ausgaben Ihres Zuwendungsempfängers sind vollständig zu prüfen. Dieser hat zudem einen Zwischen-/Endverwendungsnachweis zu erstellen. Dieser sowie Ihre Prüfung sind dem Zwischen-/Endverwendungsnachweis ggü. dem BMAS beizufügen. Die Möglichkeit und Voraussetzung der Zuwendungsweiterleitung soll in Kürze in einer ergänzenden Förderrichtlinie (Veröffentlichung voraussichtlich noch im September 2017) ausdrücklich zugelassen werden.</p>

Frage	Antwort
<p>2.</p> <p>Wann und wie wird die wissenschaftliche Begleitung durchgeführt?</p>	<p>Das BMAS wird für die Durchführung einen Evaluator / eine Evaluatorin für alle Modellvorhaben beauftragen. Die Ausschreibung der Evaluation soll noch in diesem Jahr erfolgen. Weitere Fragen zur Evaluierung können erst nach Beauftragung geklärt werden.</p>
<p>3.</p> <p>Wird es zur Berücksichtigung der ab 2020 geltenden rechtlichen Vorschriften vom BMAS Vorgaben / Handlungsleitlinien im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung geben, an denen sich die Modellprojekte im Erprobungszeitraum orientieren können?</p>	<p>Nein, vom BMAS wird es im Rahmen der modellhaften Erprobung keine derartigen Vorgaben geben.</p> <p>Allerdings unterstützt der Bund den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bei der Umsetzungsbegleitung der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe.</p> <p>Nähere Informationen zum Projekt „Umsetzungsbegleitung“ finden Sie unter:  <a href="https://www.deutscher-verein.de/de/wir-ueber-uns-geschaefsstelle-projekt-umsetzungsbegleitung-bundesteilhabegesetz-2863.html">https://www.deutscher-verein.de/de/wir-ueber-uns-geschaefsstelle-projekt-umsetzungsbegleitung-bundesteilhabegesetz-2863.html</a></p>
<p>4.</p> <p><u>Zu Punkt 2.3. des Kurzantrags:</u></p> <p>Welche Verbände sind hier gemeint (z.B.: Leistungserbringer wie Wohlfahrtsverbände) und/ oder Interessenverbände (z.B.: Selbsthilfegruppen, Behindertenbeirat etc.)?</p>	<p>Unter 2.3. sind schwerpunktmäßig die einzubeziehenden Interessenverbände zu beschreiben.</p> <p>Ein wesentliches Prinzip der Modellprojekte ist die Partizipation der Akteure vor Ort. Da die regionalen Gegebenheiten und Akteure sowie die einzelnen Rechtsbereiche sehr unterschiedlich sind, ist es Aufgabe der Antragsteller vor Ort zu klären, welche Akteure für welche Aufgaben eingebunden werden.</p> <p>Im Antrag ist darzustellen, welche Akteure (namentliche Nennung) aus welchem Grund, mit welcher Aufgabe und ggf. in welchem Verfahrensabschnitt und in welchem zeitlichen Rahmen miteingebunden werden.</p>

Frage	Antwort
<p>5.</p> <p><u>Zu Punkt 4.2.2 des Kurzantrages:</u></p> <p>Bitte konkretisieren Sie die Anforderungen an die Darstellung eines „repräsentativen Fallbestandes“.</p>	<p>Das BMAS gibt keine Definitionen für die Darstellung des repräsentativen Fallbestandes vor. Zum einen sind die in Frage kommenden Regelungsbereiche der Förderrichtlinie sehr komplex und vielfältig, zum anderen sind die regionalen Bedingungen unterschiedlich. Zudem sollen die Konzepte in der Phase der modellhaften Erprobung nicht durch eventuell zu enge Vorgaben unnötig eingeschränkt werden.</p> <p>Bitte stellen Sie vor diesem Hintergrund dar, wie Sie einen repräsentativen Fallbestand definieren bzw. wie Sie zu der Auswahl der Fälle kommen (Merkmale, Umfang). Generell kommt ein repräsentativer Fallbestand entweder durch Zufallsstichproben oder durch Quotenstichproben zustande, indem entlang bestimmter, vorher definierter Merkmale eine Stichprobe gezogen wird.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass die Zusammenstellung des Fallbestandes die Menge der insgesamt betroffenen Fälle berücksichtigt sowie deren Vielfalt bzw. Fallkonstellationen und deren Anzahl repräsentiert (bestimmte Fallkonstellationen kommen häufig vor und sind daher besonders relevant, andere sind eventuell selten, dennoch besonders relevant, weil sie auf Regelungslücken schließen lassen, wieder andere sind selten und tatsächlich nicht prioritär, etc.).</p>
<p>6.</p> <p>Was sind „andere Bearbeitungsformen“ als die modellhafte Fallbearbeitung?</p>	<p>Andere Bearbeitungsformen können durch die Antragssteller definiert werden. Die Förderrichtlinie ist offen formuliert worden, um nicht weitere sinnvolle Bearbeitungsformen auszuschließen. Sollten Sie hierzu eine aus Ihrer Sicht tragfähige Idee haben, besteht an dieser Stelle ein Gestaltungsspielraum.</p>

Frage	Antwort
<p>7.</p> <p>Wie soll die "virtuelle" Fallbearbeitung“ erfolgen?</p>	<p>Die ausgewählten Fälle sollen nach aktueller und neuer Rechtslage beurteilt werden. Die Leistungsempfänger Ihres gebildeten Fallbestandes sollen mit einbezogen werden. Diese sollen Einblick in die Fallbearbeitung erhalten können, soweit sie selbst betroffen sind.</p> <p>Dabei sind die Vorgehensweise und Ergebnisse für einen Dritten nachvollziehbar zu dokumentieren, um bezogen auf den vorgesehenen Regelungsbereich einen Vergleich zwischen bisherigen und zukünftigen Regelungen zu gewährleisten.</p> <p>Der Leistungsträger entscheidet entsprechend seiner Personalkapazität, welches Personal für die Fallbearbeitung eingesetzt wird. Das kann der erfahrene Mitarbeiter oder die erfahrene Mitarbeiterin sein, die bereits die aktuelle Rechtslage anwendet. Das kann auch zusätzlich für das Projekt eingesetztes Personal sein.</p>
<p>8.</p> <p>Weist der Bund Dokumentationsumfänge und Richtlinien für die modellhafte Fallbearbeitung bzw. repräsentativen Fallbestand aus?</p>	<p>Nein, das BMAS weist keine Richtlinien und Dokumentationsumfänge aus. Da es sich um Modellprojekte handelt und die regionalen Bedingungen sehr unterschiedlich sind, sollen bundesweite Vorgaben ohne vorhandene Vorerfahrungen nicht zu unnötigen Einschränkungen führen.</p>
<p>9.</p> <p>Wird es bundeseinheitliche Variablen/ Parameter für die einzelnen Förderschwerpunkte geben und deren Auswertung?</p>	<p>Nein, auch hierzu wird es keine bundesweiten Vorgaben aus den bereits o.g. Gründen geben.</p>

Frage	Antwort
<p>11.</p> <p>Können bei der modellhaften Umsetzung der Regelung zum Rangverhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege (§§ 91 Abs.3 und 103 SGB IX) die Pflegekassen mit eingebunden werden? Wenn ja, in welcher Weise kann die Einbeziehung erfolgen?</p>	<p>Ja, eine Einbeziehung erscheint sinnvoll. In diesem Fall ist Folgendes beim Antragsverfahren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls ein oder mehrere <u>Leistungsträger</u> kooperieren wollen, stellt jeder Leistungsträger einen eigenen Antrag und stellt seine Aufgaben dar.</li> <li>• Bitte vermerken Sie unter 2.1 des Kurzantrags mit welchem oder welchen anderen Leistungsträgern sie kooperieren wollen (Verbundantrag).</li> <li>• In der Langfassung des Antrags wird es dann die Möglichkeit geben, das Gesamtkonzept hochzuladen.</li> </ul>

## 1.2 Dienstleister bei der Umsetzung

Frage	Antwort
<p>12.</p> <p>Wer ist der Dienstleister bei der Umsetzung der Modellvorhaben?</p>	<p>Die gsub – Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH ist für die Administration und zuwendungsrechtliche Umsetzung der Modellvorhaben vom BMAS beauftragt worden.</p>

## 1.3 Projektlaufzeit

Frage	Antwort
<p>13.</p> <p>Wann kann das Modellvorhaben starten?</p>	<p>Der Projektstart für die Modellvorhaben ist für den 01.01.2018 vorgesehen.</p>

## 2 Antrag

### 2.1 Personal

Frage	Antwort
<p>14.</p> <p>Was ist zu verstehen unter „Nachweis über die Qualifizierung der an den Modellprojekten teilnehmenden Mitarbeitern“? Was sind hier die Qualifikationskriterien? Welche Form des Nachweises ist notwendig?</p>	<p>Der Nachweis bezieht sich auf die (geforderte) formale Qualifikation und relevante Erfahrungen. Relevante Erfahrungen umfassen u.a. Tätigkeiten von Mitarbeiter/-innen, die nach der aktuellen Rechtslage im Reha-/ Teilhabebereich beraten und entscheiden. Als relevante Erfahrungen kommen auch die Mitarbeit in Modellprojekten oder Forschungsvorhaben, das Monitoring und die Analyse von Daten, die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Begleitungen in Betracht (insbes. bei Quereinsteigern, die speziell für das Projekt eingestellt werden).</p> <p>Bei den Angaben muss die Vergleichbarkeit zum TVöD beachtet werden (Besserstellungsverbot).</p> <p>Außerdem ist zu unterscheiden, ob die mitwirkenden Personen bereits bekannt sind oder eingestellt werden sollen. Im ersten Fall sind die Angaben personenkonkret einzureichen. Als Nachweise kommen Stellenbeschreibungen und Qualifikationsnachweise (z.B. Nachweis über Ausbildung/ Hochschulabschluss) der Mitarbeiter/-innen in Betracht. Im zweiten Fall würde es sich um ein gewünschtes Kandidatenprofil bzw. um eine Stellenausschreibung handeln. Bei Einstellung der neuen Mitarbeiter/-innen, die im Stadium der Antragsstellung noch nicht bekannt waren, sind dann die entsprechenden Qualifikationsnachweise nachzureichen. Die Stellenbeschreibungen und –ausschreibungen müssen Rückschlüsse auf die Eingruppierung in den TVöD ermöglichen.</p>

Frage	Antwort
<p>15.</p> <p>Sind bei der Personalbemessung die sozialpädagogischen (fachlich/ inhaltliche) und wissenschaftlichen (statistische Auswertung/ Jahresberichte) Personalanteile zu berücksichtigen oder erfolgt die wissenschaftliche Begleitung durch ein beauftragtes Forschungsinstitut?</p>	<p>Die wissenschaftliche Begleitung für alle Modellvorhaben wird, wie oben bereits dargestellt, vom BMAS gesondert ausgeschrieben und finanziert. Eine Evaluation des einzelnen Modellvorhabens ist nicht vorgesehen.</p> <p>Welches Personal mit welchen Qualifikationen aus den Fördermitteln des BMAS zu finanzieren ist, können Sie der Beantwortung zu Frage 14 entnehmen.</p> <p>Die für die Zusammenarbeit mit dem/ der noch zu beauftragenden Evaluator/-in vorgesehenen Personalaufwendungen sind für Ihren Antrag zu kalkulieren und dann aus den Projektmitteln zu finanzieren.</p>

## 2.2 Finanzfragen

Frage	Antwort
<p>16.</p> <p>Wann, in welchen Tranchen und an wen werden die Gelder ausbezahlt?</p>	<p>Die Zuwendungen werden bis zu 6 Wochen im Voraus an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.</p>

## 2.3 Sonstige Fragen zum Antrag

Frage	Antwort
<p>17.</p> <p>Was soll in den Punkt 2.1 – Kurze Beschreibung der qualitativen Voraussetzungen – eingetragen werden?</p>	<p>Hier ist kurz zu beschreiben, was den Antragsteller für sein Vorhaben qualifiziert (z.B. Know-how in dem betreffenden Regelungsbe- reich, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen). Die Antragssteller verfügen als Leistungsträger über eine große Expertise im Bereich Eingliederungshilfe. Insoweit ist eine de- zidierte Darstellung nicht erforderlich.</p>

**gsub Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH**  
**Projekträger des Bundesprogramms**

**"Modellhafte Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich Ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG"**

Kronenstraße 6, 10117 Berlin

E-Mail: [MRP@gsub.de](mailto:MRP@gsub.de)

Internet: [www.gsub.de](http://www.gsub.de)

**Inhaltliche Beratung und Fördermittelberatung:**

Beratungshotline: 030 284 09 – 299

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr

**gsub** - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

Kronenstr. 6, 10117 Berlin

Sitz Berlin - Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg – B-39610

Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster

Version 1.1 Stand: 18.09. 2017